

VSE zum Leitentscheid des Bundesgerichts zur Grundversorgung

Das Bundesgericht hat am 6.7.2011 in einem Leitentscheid den Anspruch von Grossverbrauchern auf Grundversorgung bestätigt, sofern sie nach dem 1.1.2008 ihr Recht auf Netzzugang nicht ausgeübt haben. Auf früher frei abgeschlossene Lieferverträge komme es nicht an. Wenn jedoch nach dem 1.1.2008 der freie Markt gewählt wurde, gelte der Grundsatz des StromVG „Einmal frei, immer frei“ unverändert. Der VSE setzt sich weiter für marktkonforme Strompreise ein.

Verfahren und Urteil

Ende August 2010 hatte das Bundesverwaltungsgericht in Abweichung zum Entscheid der ECom entschieden, dass Grosskunden (Verbrauch \geq 100 MWh je Jahr und Verbrauchsstätte) wie die Stahl Gerlafingen AG im Rahmen der Strommarktliberalisierung frei wählen dürften zwischen der Grundversorgung und dem freien Markt, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) am 1.1.2008 individuell ausgehandelte Stromlieferverträge abgeschlossen hatten.

Gegen dieses Urteil hatte das Eidgenössische Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde eingereicht. Das Bundesgericht hat nun das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt. Es steht nun definitiv jedem Grosskunden zu, einmal den freien Markt zu wählen oder aber in der Grundversorgung zu verbleiben. Dies trifft auch dann zu, wenn er vor dem Inkrafttreten des StromVG einen individuell ausgehandelten Liefertrag abgeschlossen hatte und dieser im Zeitpunkt des Inkrafttretens des StromVG noch Geltung hatte. Ein solcher altrechtlicher Vertrag stellt keine massgebliche Ausübung des Wahlrechts im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung (StromVV) dar; ebenso nicht das Einholen von Vertragsofferten. Liegt ein nach dem 1.1.2008 abgeschlossenes Vertragsverhältnis vor, ist nicht die ECom, sondern das Zivilgericht für die Beurteilung zuständig. Im selben Urteil hält das Bundesgericht zudem fest, dass wenn ein Unternehmen einmal den freien Marktzugang gewählt hat, es nicht mehr in die Grundversorgung zurückkehren kann. Das Bundesgericht schützt den Grundsatz „einmal frei, immer frei“.

Handlungsbedarf für das EVU

Die EVU sind aufgerufen, mit den Grosskunden, mit denen sie vor dem 1.1.2008 individuell ausgehandelte Stromlieferverträge abgeschlossen haben und die in die Zeit des StromVG Geltung behalten haben, Kontakt aufzunehmen. Soweit ab dem 1.1.2008 nicht ein neuer, individueller Vertrag abgeschlossen worden ist und der Grosskunde den Markteintritt nicht explizit gewählt hat, kann er darauf bestehen, im Rahmen der Grundversorgung zum entsprechenden Tarif (Art. 4 StromVV) mit Strom beliefert zu werden.

Haltung VSE

Mit diesem Entscheid wird die Liberalisierung des Strommarkts in Teilen rückgängig gemacht. Oberstes Ziel der Branche ist es, die heute bestehende Versorgungssicherheit auch im Rahmen der Strommarktöffnung zu gewährleisten. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Strom zu Marktpreisen verkauft wird und Kostenwahrheit vorhanden ist. Marktpreisen setzen die richtigen Signale und ermöglichen effiziente Investitionen. Künstlich tief gehaltene Endkundenpreise reduzieren zudem die Wirkung der KEV und damit die Förderung der erneuerbaren Energien.

Für die Beantwortung juristischer Fragen steht Ihnen Susanne Leber, Leiterin Wirtschaft und Recht VSE, Tel. 062 825 25 40, susanne.leber@strom.ch, gerne zur Verfügung.

Link zum Bundesgerichtsentscheid:

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000neu.htm>

Aarau, 27. Juli 2011